

## Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

**Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Berichtszeitraum Oktober 2019 bis September 2021)**

### Inhaltsverzeichnis

|   | Seite |
|---|-------|
| <b>Zusammenfassung</b> .....  | 3     |
| <b>I. Berichtspflicht</b> .....   | 3     |
| <b>II. Rechtsgrundlagen und Struktur</b> .....                                  | 3     |
| 1. Mitglieder und Vorsitz .....   | 3     |
| 2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse .....                                     | 4     |
| 3. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte.....                             | 5     |
| <b>III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick</b> ..... | 5     |
| 1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis .....                               | 5     |
| 2. Kontrollbesuche vor Ort.....   | 6     |
| 3. Öffentliche Anhörung .....   | 6     |
| 4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium.....                             | 6     |
| 5. Austausch mit der G 10-Kommission .....                                      | 6     |
| 6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium .....                                   | 6     |
| 7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste .....                | 7     |
| 8. Internationale Kontakte und Auslandsreisen.....                              | 7     |
| 9. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste .....                        | 7     |
| 10. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern.....                                   | 7     |
| 11. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes .....                      | 8     |
| 12. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.....            | 8     |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des<br/>Parlamentarischen Kontrollgremiums</b> ..... | 8     |
| 1. Rechtsextremismus in Deutschland.....   | 8     |
| 2. Waffen-, Munitions- und Sprengstofffunde .....  | 9     |
| 3. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.....                               | 9     |
| 4. Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in<br>Deutschland.....             | 9     |
| 5. Linksextremismus in Deutschland .....   | 9     |
| 6. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland.....                          | 10    |
| 7. Spionageabwehr .....  | 10    |
| 8. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr .....                                     | 10    |
| 9. Einsatz von V-Personen .....  | 10    |
| 10. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten.....                                | 10    |
| 11. Strategische Fernmeldeaufklärung durch den BND.....                                      | 11    |
| 12. Behördeninterne Entwicklungen .....  | 11    |
| 13. Rechtsprechung.....  | 11    |
| 14. Gewährleistung geheimer Beratungen .....   | 11    |
| <b>V. Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten</b> .....                                    | 12    |

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst).

Im Berichtszeitraum kam das Parlamentarische Kontrollgremium zu 39 Sitzungen zusammen, führte mehrere Vor-Ort-Termine in Dienststellen der Nachrichtendienste durch und nahm sein Recht auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit den unter V. aufgelisteten Themen, die in Sitzungen beraten wurden, wahr. Das Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum mit zahlreichen Untersuchungen des Ständigen Bevollmächtigten, in deren Rahmen Dienststellen aufgesucht, Akten angefordert, schriftliche Auskünfte eingeholt und Befragungen durchgeführt wurden.

Die Bundesregierung hat im vorliegenden Berichtszeitraum überwiegend angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die aus ihrer Sicht relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet, wobei sie in einem Fall einen gesetzlichen Verweigerungsgrund geltend gemacht hat.

Das Parlamentarische Kontrollgremium stellt daher fest, dass die Bundesregierung ihren gesetzlichen Pflichten bei der Unterrichtung des Kontrollgremiums sowie bei der Vorlage von Akten und in Dateien gespeicherten Daten, bei der Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften sowie bei der Gewährung von Zutritt zu Dienststellen der Nachrichtendienste im Großen und Ganzen nachgekommen ist (§ 13 Satz 2 PKGrG). Das Parlamentarische Kontrollgremium hält die Bundesregierung an, ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dahingehend zu verbessern, dass öffentliche Medien nicht vor der Unterrichtung des Kontrollgremiums zu relevanten Sachverhalten berichten bzw. die Mitglieder aus den Medien erstmalig von solchen Sachverhalten erfahren. So lassen sich auch zeitaufwendige Sondersitzungen des Gremiums vermeiden.

### I. Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Kontrollgremium hat auch dabei die Geheimhaltung seiner Beratungen nach § 10 Absatz 1 PKGrG zu berücksichtigen. Demzufolge werden in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Kontrollgremiums in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt.

In der 19. Wahlperiode veröffentlichte das Kontrollgremium einen Bericht unter der Bundestagsdrucksache 19/15266. Ältere Berichte des Gremiums wurden für die 12. Wahlperiode bis 18. Wahlperiode veröffentlicht (vgl. die Aufstellung in Bundestagsdrucksache 19/15266, S. 3). In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission (PKK).

### II. Rechtsgrundlagen und Struktur

#### 1. Mitglieder und Vorsitz

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 19. Wahlperiode wurde in der 7. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2018 eingesetzt und am gleichen Tag konstituiert. Der Deutsche Bundestag legte fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium aus neun Mitgliedern besteht. Dem Gremium gehörten im Berichtszeitraum folgende Abgeordnete an, die vom Deutschen Bundestag jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt worden sind:

- Abg. Uli Grötsch (SPD),
- Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.),
- Abg. Thomas Hitschler (SPD) (am 7. Mai 2020 für die aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedene Abg. Dr. Eva Högl (SPD) nachgewählt),
- Abg. Roderich Kiesewetter (CDU/CSU) (am 5. November 2020 für den aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedenen Abg. Armin Schuster (CDU/CSU) nachgewählt),
- Abg. Andrea Lindholz (CDU/CSU),
- Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Abg. Roman Johannes Reusch (AfD),
- Abg. Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) und
- Abg. Stephan Thomae (FDP).

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen in der Zusammensetzung des Gremiums im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Der Abgeordnete Thomas Hitschler (SPD) wurde in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 als Nachfolger der Abgeordneten Dr. Eva Högl (SPD) in das Gremium gewählt. Die Abgeordnete Dr. Eva Högl (SPD) war am 7. November 2019 für den aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedenen Abgeordneten Burkhard Lischka (SPD) in das Gremium gewählt worden und ist nach ihrer Wahl zur Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2020 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden.

Der Abgeordnete Roderich Kiesewetter (CDU/CSU) wurde in der 189. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 2020 für den Abgeordneten Armin Schuster (CDU/CSU) in das Gremium gewählt, der aufgrund seiner Ernennung zum Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe am 10. November 2020 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden war.

Den Vorsitz des Parlamentarischen Kontrollgremiums führte im Berichtszeitraum der Abgeordnete Armin Schuster (CDU/CSU) bis zu seinem Ausscheiden aus dem Gremium. Am 25. November 2020 wurde der Abgeordnete Roderich Kiesewetter (CDU/CSU) zum neuen Vorsitzenden des Gremiums gewählt. Den stellvertretenden Vorsitz führte im Berichtszeitraum der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

## 2. Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einschließlich der Ausübung der Aufsicht erlangen soll. Die besondere Bedeutung dieser weitreichenden Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse dem Parlamentarischen Kontrollgremium Zugriff auf einen dem Parlament ansonsten unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf besondere Befugnisse stützen. So kann es über mündliche Berichterstattung durch die Bundesregierung in einer Sitzung hinaus auch schriftliche Berichte verlangen. Im Rahmen seiner Kontrollrechte kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Bundesregierung bzw. den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG). Das Kontrollgremium kann auch Bedienstete der Nachrichtendienste befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen (§ 5 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat diesbezüglichen Informationsverlangen des Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen (§ 5 Absatz 3 PKGrG). Diese Befugnisse ermöglichen eine frühzeitige und kontinuierliche Kontrolle. Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG).

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Soweit keine Verfügungsberechtigung besteht, ergreift die Bundesregierung auf Verlangen des Kontrollgremiums geeignete Maßnahmen, um über solche Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen (§ 6 Absatz 1 PKGrG). Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen die Unterrichtung ab, hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist,

der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Kontrollgremium zu begründen. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung einen Verweigerungsgrund nach § 6 Absatz 2 PKGrG geltend gemacht.

Neben den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Nachrichtendienste des Bundes kann das Parlamentarische Kontrollgremium in Person seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes auch regelmäßig mitberatend an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teilnehmen (§ 9 PKGrG). Ferner tauschen sich das Kontrollgremium und die G 10-Kommission regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus (§ 15 Absatz 8 G10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde außerdem regelmäßig durch das Unabhängige Gremium unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG).

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist zur Unterstützung seiner Kontrolltätigkeit ein Ständiger Bevollmächtigter zur Seite gestellt (§ 5a PKGrG). Er wird auf Vorschlag des Kontrollgremiums vom Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Dauer von fünf Jahren ernannt (§ 5b Absatz 1 PKGrG). Er ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung (§ 12 PKGrG).

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann weiterhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum erfolgte keine solche Beauftragung.

Das Kontrollgremium gibt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 2 PKGrG im Rahmen der Selbstorganisation eine Geschäftsordnung. Die im Berichtszeitraum geltende Geschäftsordnung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist auf der Internetseite des Kontrollgremiums unter [https://www.bundestag.de/resource/blob/537938/d52af-bcb73b53eea59511515a1dd40a5/go\\_pkgr-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/537938/d52af-bcb73b53eea59511515a1dd40a5/go_pkgr-data.pdf) allgemein zugänglich.

### 3. Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte

Der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums war im Berichtszeitraum Arne Schlatmann, der am 10. Januar 2017 ernannt wurde.

Aufgaben und Stellung des Ständigen Bevollmächtigten ergeben sich aus den §§ 5a, 5b, 12 und 12a PKGrG. Er unterstützt als Hilfsorgan die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf dessen Weisung hin. Er wird im Rahmen der Aufträge des Kontrollgremiums in pflichtgemäßem Ermessen tätig und nimmt zur Durchführung der Kontrollen dessen Befugnisse wahr. Kontrollen werden in Form regelmäßiger und einzelfallbezogener Untersuchungen durchgeführt. Zu den gesetzlichen Aufgaben des Ständigen Bevollmächtigten zählt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Ferner nimmt er regelmäßig an den Sitzungen des Kontrollgremiums, an Sitzungen der Kommission nach dem Artikel-10-Gesetz und des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teil.

Der Ständige Bevollmächtigte ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium und der G 10-Kommission zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung. Zur Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bzw. seines Ständigen Bevollmächtigten ist innerhalb der Bundestagsverwaltung eine Unterabteilung eingerichtet, die aus vier Referaten (PK 1 – Parlamentarisches Kontrollgremium, Rechts- und Grundsatzzfragen, Verbindung zum Vertrauensgremium; PK 2 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Extremismus, Terrorismus; PK 3 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Cyberabwehr, Spionage; PK 4 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen, Technische Fähigkeiten der Dienste, G 10-Angelegenheiten) besteht und rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Kontrollgremiums, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch durch den Vorsitzenden sowie darüber hinaus – im Rahmen der Vorgaben des Kontrollgremiums – durch den Ständigen Bevollmächtigten erteilt.

## III. Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick

### 1. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten (§ 3 Absatz 1 PKGrG). In der Praxis tagt es jedoch gemäß seiner Geschäftsordnung regelmäßig mindestens einmal im Monat. Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 trat das Kontrollgremium der 19. Wahlperiode zu insgesamt 39 geheimen Sitzungen sowie zu zwei öffentlichen Anhörungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes am 29. Oktober 2019 und am 29. Juni 2020 zusammen.

An den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen neben den Mitgliedern der Ständige Bevollmächtigte und Mitarbeiter der Organisationseinheit PK (Bundestagsverwaltung) und für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes und Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Johannes Geismann, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Hans-Georg Engelke, der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Gerd Hoofe, sowie Beschäftigte aus deren Häusern teil. Weiterhin nahmen die Präsidentin und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes – Thomas Haldenwang (BfV), Dr. Bruno Kahl (BND), Dr. Christof Gramm (BAMAD, bis Oktober 2020) und Martina Rosenberg (BAMAD, ab November 2020) – sowie weitere Beschäftigte der Nachrichtendienste an den Sitzungen teil. In Einzelfällen wurde zur themenbezogenen Berichterstattung auch die Teilnahme von Leitern und Vertretern weiterer Behörden an den Sitzungen des Kontrollgremiums zugelassen. Von der Möglichkeit des § 11 Absatz 2 PKGrG, den benannten und sicherheitsüberprüften Mitarbeitern der Fraktionen in Einzelfällen und nach Beschluss durch zwei Drittel seiner Mitglieder Zugang zu den Sitzungen zu gewähren, machte das Kontrollgremium im Berichtszeitraum keinen Gebrauch.

## 2. Kontrollbesuche vor Ort

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit nimmt das Parlamentarische Kontrollgremium in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 5 PKGrG Kontrollbesuche bei Dienststellen des BfV, des BND und des MAD vor. Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 führte das Kontrollgremium drei solcher Vor-Ort-Termine in Berlin und Köln durch.

## 3. Öffentliche Anhörung

Am 29. Oktober 2019 und am 29. Juni 2020 führte das Parlamentarische Kontrollgremium die gesetzlich vorgesehenen Anhörungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch (§ 10 Absatz 3 PKGrG). Den Mitgliedern des Kontrollgremiums standen in den öffentlichen Sitzungen der Präsident des BfV, Thomas Haldenwang, der Präsident des BND, Dr. Bruno Kahl, sowie der Präsident des BAMAD, Dr. Christof Gramm (bis Oktober 2020), Rede und Antwort. Inhaltlich befasste sich die Anhörung unter anderem mit dem Beitrag der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Terrorismus, mit Fragen der Abwehr von Cyberangriffen, Befugnissen und Ausstattung der Nachrichtendienste oder der Rolle der Nachrichtendienste des Bundes in der föderalen Sicherheitsarchitektur. Aufzeichnungen der öffentlichen Anhörungen sind in der Mediathek auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter <https://dbtg.tv/cvid/7395925> und <https://dbtg.tv/cvid/7453402> abrufbar.

## 4. Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum durch das Unabhängige Gremium, das noch bis Ablauf des Jahres 2021 für die Prüfung von Anordnungen des BND im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zuständig ist, in Abständen von sechs Monaten über dessen Tätigkeit unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG). Schriftliche Unterrichtungen durch das Unabhängige Gremium erfolgten im November 2019, Mai 2020, November 2020 und Mai 2021. Sie wurden mit dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Unabhängigen Gremiums in Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums beraten.

## 5. Austausch mit der G 10-Kommission

Das Parlamentarische Kontrollgremium tauschte sich gemäß § 15 Absatz 8 G 10 im Juni 2020 mit der G 10-Kommission des Bundes über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung aus.

## 6. Beratungen mit dem Vertrauensgremium

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein benanntes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums können mitberatend gegenseitig an den Sitzungen der Gremien teilnehmen (§ 9 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 nahmen zwei Mitglieder des Vertrauensgremiums, Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE) und Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an einzelnen Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil.

## 7. Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Im Berichtszeitraum hat das Kontrollgremium die Wirtschaftspläne des BND, des BfV und des MAD für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mitberaten. Das Kontrollgremium benannte drei seiner Mitglieder als Berichterstatter und beauftragte diese mit der Vorbereitung der Beratung der Wirtschaftspläne. Die Ergebnisse der Mitberatung wurden dem für die federführende Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium jeweils in einer Stellungnahme übermittelt. Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen darüber hinaus an der Beratung der Wirtschaftspläne im Vertrauensgremium teil (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium zudem über den Vollzug der Wirtschaftspläne im jeweiligen Haushaltsjahr unterrichtet. Das Kontrollgremium nahm ferner die Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

## 8. Internationale Kontakte und Auslandsreisen

Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums führten im November 2019 Gespräche in Rom, um sich über die dortige Struktur der Nachrichtendienstkontrolle, ausländische Nachrichtendienste sowie aktuelle Fragen der Sicherheitspolitik zu informieren und auszutauschen. Ferner nahm ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Oktober 2019 an einer Fachkonferenz in London teil. In den Jahren 2020 und 2021 fanden aufgrund der Covid-19-Pandemie keine Auslandsreisen des Kontrollgremiums statt; auch hat das Gremium keine ausländische Delegation empfangen.

## 9. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste

Den Angehörigen der Nachrichtendienste des Bundes ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an das Kontrollgremium zu wenden (§ 8 Absatz 1 PKGrG). Das Eingaberecht in diesem Bereich soll ausschließlich fachlichen Interessen dienen. Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 ist beim Kontrollgremium eine solche Eingabe eingegangen und betraf die technischen Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit Covid-19. Der Sachverhalt wurde mit der Bundesregierung erörtert.

Ferner erreichte das Parlamentarische Kontrollgremium eine Zuschrift eines Angehörigen der Nachrichtendienste, die ebenfalls geprüft wurde. Mit der Zuschrift wurden von der betreffenden Person allerdings im Wesentlichen Interessen anderer Angehöriger der Behörde verfolgt, was die gesetzliche Eingabemöglichkeit nach § 8 Absatz 1 PKGrG nicht vorsieht.

## 10. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes können dem Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 8 Absatz 2 PKGrG). Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 insgesamt 25 solcher Eingaben, zum Teil auch mit der wiederholten Bitte um Befassung.

15 dieser Eingaben hatten angebliche von Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen oder angebliche sonstige Aktivitäten von Nachrichtendiensten zum Gegenstand. Eine dieser Eingaben befasste sich mit Sicherheitsüberprüfungen gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Mit der Ablehnung auf eine Initiativbewerbung befasste sich eine weitere Eingabe.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium zu den Eingaben Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt. Die Mehrzahl der Eingaben ließ keinerlei belastbaren Bezug zu nachrichtendienstlichen Sachverhalten erkennen.

Ferner erreichten das Parlamentarische Kontrollgremium sonstige Zuschriften, die nicht als Eingaben im Sinne von § 8 Absatz 2 PKGrG zu qualifizieren waren. Eine Zuschrift befasste sich mit mutmaßlichen Schwachstellen in der Strukturierung der Dienste. Zwei Zuschriften hatten jeweils ein Begehren zu beim BND vorliegenden Informationen zum Gegenstand.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium auch zu diesen Zuschriften Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt. Vier Eingaben wurden zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss abgegeben. Soweit möglich, wurde dem Informationsbedürfnis der Bürger Rechnung getragen.

## 11. Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Artikel 10-Gesetz (G 10) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission. Der G 10-Kommission kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisung gebundenes Organ in einem gerichtsähnlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium ist zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10). Das Parlamentarische Kontrollgremium wirkt bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 mit. Bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen dann mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die G 10-Kommission prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen einschließlich der verwendeten Suchbegriffe.

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10. Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 ist dies für das Jahr 2018 (Bundestagsdrucksache 19/20376) und das Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/32398) erfolgt.

## 12. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Dem BfV, dem BND und dem MAD stehen seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Jahr 2007 Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist – in Entsprechung zu § 14 Absatz 1 G 10 – halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Kontrollgremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8b Absatz 3 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG). Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 ist dies für das Jahr 2018 (Bundestagsdrucksache 19/22388) und das Jahr 2019 (Bundestagsdrucksache 19/30658) geschehen.

## IV. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit zahlreichen Beratungsgegenständen befasst, sich von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes unterrichten lassen sowie zu verschiedenen Einzelfragestellungen Einsicht in Unterlagen und Akten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste genommen. Gemäß § 10 Absatz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Unter Beachtung dieses strikten Gebotes der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

### 1. Rechtsextremismus in Deutschland

Die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes im Phänomenbereich Rechtsextremismus hat die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums wie bereits in früheren Berichtszeiträumen ganz maßgeblich geprägt. So wurde das Gremium über den antisemitischen Anschlag auf die Synagoge in Halle und Erkenntnisse hierzu informiert. Zudem wurde insbesondere vom BfV über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen, über rechtsextreme Parteien und zentrale Akteure der Szene berichtet. Personelle Überschneidungen mit privaten Sicherheitsfirmen und Gruppierungen wie Asgaard dem Verein Uniter, der Chatgruppe „Nordkreuz“, den sogenannten Preppern oder der Reichsbürgerbewegung, der rund 20.000 Personen zugerechnet werden, wurden erörtert. Weiterhin war auch die Aufklärungsarbeit der Nachrichtendienste im Hinblick auf den Bundeswehroffizier

Franco A. und im Zusammenhang mit der Tötung des Kasseler Regierungspräsidenten, Herrn Dr. Lübcke, Gegenstand der Beratungen. Verbindungen zwischen Angehörigen der Bundeswehr und von Sicherheitsbehörden, insbesondere auch deren Spezialkräften, und rechtsextremistischen Gruppierungen waren verschiedentlich Beratungsgegenstand des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Hierbei stand wiederholt auch das Kommando Spezialkräfte der Bundeswehr (KSK) im Fokus. Auch das Thema „Waffenfunde bei Bundeswehrangehörigen“ ist ein Vorgang, mit dem sich das Parlamentarische Kontrollgremium mehrfach beschäftigen musste.

Zum Thema „Erkenntnisse, Beiträge und Maßnahmen von BAMAD, BfV und BND zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr“ hatte das Parlamentarische Kontrollgremium bereits im November 2018 seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung und der Erarbeitung eines Berichts beauftragt. Hierzu gab das Kontrollgremium am 11. Dezember 2020 gemäß § 10 Abs. 2 PKGrG eine (öffentliche) Bewertung ab (Bundestagsdrucksache 19/25180), in der strukturelle Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung des BAMAD und dessen Zusammenarbeit und Analysefähigkeit mit den Sicherheitsbehörden festgestellt sowie eine Vielzahl von Empfehlungen zur Behebung der Mängel ausgesprochen wurden, welche die Bundesregierung bereits begonnen hat umzusetzen.

## **2. Waffen-, Munitions- und Sprengstofffunde**

Auch eine wesentliche Anzahl von Waffen- und Munitionsfunden bei Privatpersonen sowie bei Angehörigen von Bundeswehr oder Sicherheitsbehörden wurden thematisiert. Unter anderem wurde das Gremium über Waffen- und Munitionsfunde bei einem Bundeswehrsoldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) aus Sachsen im Mai 2020 unterrichtet. In diesem Zusammenhang hat das Gremium seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung zum Thema „Erkenntnisse von MAD und BfV über Waffen, Munitions- und Sprengstoffverluste bei der Bundeswehr und den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie über den Verbleib dieser Waffen, Munition und Sprengstoffe bei Extremisten“ beauftragt. Ähnliche Sachverhalte wurden in deutlich verringertem Umfang auch im Spektrum von Linksextremismus und Islamismus festgestellt.

## **3. Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates**

Während der Corona-Pandemie hat sich die neue Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ herausgebildet, die auch Gegenstand der Berichterstattungen im Parlamentarischen Kontrollgremium im Berichtszeitraum war. Die Vorgänge dieser Kategorie passen nach Einschätzung des Verfassungsschutzes nicht in den Phänomenbereich Rechtsextremismus, auch wenn vereinzelt Verbindungen zu „Reichsbürger-“ und „Selbstverwalter“-Organisationen sowie Rechtsextremisten in Kauf genommen oder gesucht werden. In der Öffentlichkeit bekannt wurden hierbei insbesondere die sogenannte Querdenker-Bewegung und Corona-Leugner. Bei Kundgebungen und Demonstrationen dieser Gruppierungen, ereignen sich auch vermehrt gewaltsame Attacken auf Polizeikräfte sowie Journalistinnen und Journalisten. Häufig sind auch verfassungsfeindliche Äußerungen im Internet zu beobachten.

## **4. Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland**

Die Nachrichtendienste informierten das Kontrollgremium fortlaufend über die Gefahren, die vom islamistischen Terrorismus für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgingen. Hierzu wurde das Kontrollgremium regelmäßig über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste zu gewaltbereiten Gruppierungen und Personen mit radikal-islamistischem Hintergrund und Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen diese informiert.

Die Bedrohung durch den internationalen islamistischen Terrorismus wurde weiterhin insgesamt als hoch eingeschätzt. Das Kontrollgremium wurde über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu terroristischen Anschlägen, Anschlagsvorbereitungen und Tätern informiert. Unter anderem wurde das Kontrollgremium über den Messerangriff in Dresden im Oktober 2020 unterrichtet. Auch die Tätigkeiten der Nachrichtendienste im Vorfeld des Anschlags auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz war wiederholt Thema der Beratungen.

## **5. Linksextremismus in Deutschland**

Wie in früheren Berichtszeiträumen waren auch die Entwicklungen im Bereich des Linksextremismus regelmäßiges Thema der Unterrichtungen. Thematisiert wurden etwa Ausschreitungen in Leipzig Connewitz sowie die Plattform indymedia.de.

## 6. Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland

Das Kontrollgremium befasste sich in seinen Sitzungen regelmäßig mit der internationalen Sicherheitslage und relevanten Entwicklungen im Ausland. Es nahm hierzu umfangreiche Berichte des BND über die vorhandenen Erkenntnisse und Lagebeurteilungen in diversen Staaten und Weltregionen entgegen. Geopolitische Aktivitäten Russlands auch mit Auswirkungen in Deutschland wurden wiederholt thematisiert.

Der Mord im Kleinen Tiergarten in Berlin und der Anschlag auf den russischen Oppositionellen Alexei Nawalny mit dem Nervengift Nowitschok waren ebenso Gegenstand intensiver Beratungen wie Afghanistan vor, während und nach dem Abzug der internationalen Streitkräfte und der Fall Kabuls an die Taliban. In mehreren Sitzungen befasste sich das Gremium mit der diesbezüglichen Lageeinschätzung der Nachrichtendienste.

Zum Fall Nawalny gab das Gremium im September 2020 gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG eine öffentliche Bewertung ab (auf der Internetseite des Kontrollgremiums unter [https://www.bundestag.de/resource/blob/791434/d27a4ac1f33535499b0958d488e8fb4a/20200907\\_nawalny-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/791434/d27a4ac1f33535499b0958d488e8fb4a/20200907_nawalny-data.pdf) abrufbar). Auch der wiederkehrende Raketenbeschuss Israels durch die radikalislamische Terrororganisation Hamas war Beratungsgegenstand des Gremiums. Auch wurden Angriffe auf belarussische Oppositionelle beraten.

Nicht zuletzt wurde das Parlamentarische Kontrollgremium auch zur Bewältigung von Entführungen deutscher Staatsangehöriger durch terroristische oder kriminelle Gruppierungen im Ausland beteiligt.

## 7. Spionageabwehr

Das Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum mit Fragen der Spionageabwehr und wurde ausführlich über Spionageaktivitäten einzelner ausländischer Dienste in Deutschland unterrichtet. Insbesondere über die Aktivität russischer Nachrichtendienste in Deutschland wurde wiederholt beraten. Berichtet wurde über die Festnahmen eines Mitarbeiters einer westlichen Botschaft in Berlin sowie eines Universitätsmitarbeiters russischer Staatsangehörigkeit wegen dringenden Verdachts einer Agententätigkeit für einen russischen Geheimdienst. Die Tätigkeit türkischer Geheimdienste in Deutschland war ebenfalls Thema der Beratungen. Auch über mögliche geheimdienstliche Verbindungen des ehemaligen Wirecard-Vorstandsmitglieds Marsalek wurde mehrfach im Parlamentarischen Kontrollgremium beraten. Die Bundesregierung informierte zudem über Maßnahmen der Eigensicherung der deutschen Dienste.

## 8. Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr

Im Berichtszeitraum befasste sich das Kontrollgremium mehrfach mit den von IT-Angriffen ausgehenden Bedrohungen, mit hybriden Bedrohungen sowie mit mutmaßlich staatlich gelenkten Desinformationskampagnen. Die Bundesregierung berichtete über aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen. Betroffenheit von Bundesbehörden und Sicherungs- und Eigensicherungsmaßnahmen.

Unter anderem wurde zu einer Desinformationsseite und Bedrohungen durch illegitime Einflussnahme im Vorfeld der Bundestagswahl 2021 berichtet. Zudem wurde über IT-Angriffe aus dem Ausland informiert, wie dem Phishing-Angriff durch „Ghostwriter“, dem Angriff auf Microsoft Exchange Server und die Solarwind-Software sowie dem Cyberangriff auf die Europäische Arzneimittelagentur (EMA).

## 9. Einsatz von V-Personen

Die Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium vor dem Hintergrund ihrer Vortragspflicht gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG über den Einsatz von V-Personen bei den Nachrichtendiensten informiert. Die Lageberichte erfolgten für die Kalenderjahre 2019 und 2020 jeweils im Folgejahr und beinhalteten unter anderem die Zugänge der Nachrichtendienste in relevanten Bereichen, den Prozess der Auswahl von Quellen, die Quellenführung sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit von Quellen und der Qualität der von Quellen zugänglich gemachten Informationen.

## 10. Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

Über die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten als festem Bestandteil der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes wurde dem Kontrollgremium in unterschiedlichen Zusammenhängen regelmäßig – in der Regel ohne Nennung der jeweiligen Partner – berichtet. Eine detaillierte Informationsweitergabe war unter Berücksichtigung der sogenannten „Third-Party-Rule“ in Einzelfällen nicht möglich, weil kein Einverständnis der die Information übermittelnden Stelle zur Weitergabe an das Gremium bestand.

So informierten die Bundesregierung und die Nachrichtendienste des Bundes über Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei Gefährdungslagen, Terroranschlägen, Großereignissen sowie in der laufenden Aufklärungsarbeit.

### 11. Strategische Fernmeldeaufklärung durch den BND

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich - ungeachtet der Unterrichtungen durch das Unabhängige Gremium im Rahmen von dessen Prüftätigkeit - mit der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes. Die Bundesregierung unterrichtete das Gremium gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 BNDG über die Durchführung der Stichprobenprüfung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 BNDG. Zum Thema „Qualitätssicherung bei der Einsteuerung von Telekommunikationsmerkmalen in der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes“ hatte das Parlamentarische Kontrollgremium im Juli 2018 seinen Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung und der Erarbeitung eines Berichts beauftragt. Im Juni 2021 gab das Gremium hierzu gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG eine öffentliche Bewertung ab (Bundestagsdrucksache 19/30660).

### 12. Behördeninterne Entwicklungen

Regelmäßiger Bestandteil der Unterrichtung durch die Bundesregierung waren behördeninterne Entwicklungen bei den Nachrichtendiensten. In diesem Zusammenhang befasste sich das Kontrollgremium unter anderem mit Umstrukturierungen, dem Erlass neuer Dienstvorschriften, einzelnen Rechtsverstößen von Mitarbeitern oder sonstigen internen Vorgängen, die geeignet sind, die Arbeit der Nachrichtendienste zu beeinträchtigen. Zum Beispiel wurde die Neuausrichtung des MAD thematisiert, wozu unter anderem der Umbau der Abteilung Extremismusabwehr und die Integration des MAD in das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) gehört.

### 13. Rechtsprechung

Die Bundesregierung berichtete über die aktuelle Rechtsprechung mit Bezug zu den Nachrichtendiensten des Bundes, insbesondere über das Urteil des BVerfG vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17) zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung und die Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf dieses Urteil. Das BVerfG hat mit dem Urteil erstmals entschieden, dass sich auch Ausländer im Ausland auf den Schutzbereich des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 1 GG berufen können. Dem Gesetzgeber wurde eine verfassungskonforme Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung bis spätestens zum 31. Dezember 2021 aufgegeben.

Zur mündlichen Verhandlung des BVerfG am 14. und 15. Januar 2020 erschienen der damalige Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Abgeordnete Armin Schuster, der stellvertretende Vorsitzende, der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz, der Abgeordnete Stephan Thomae und der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Sie nahmen zudem an der Urteilsverkündung im Mai 2020 in Karlsruhe teil.

In der Folge schuf der Deutsche Bundestag mit der Novelle des BNDG im Jahr 2021 den Unabhängigen Kontrollrat (UKRat). Das Parlamentarische Kontrollgremium wählte im Mai und Juni 2021 aus den vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht zur Wahl vorgeschlagenen Richterinnen und Richtern die Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des UKRates gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 BNDG : Herr Josef Hoch, Herr Till Oliver Rothfuß, Frau Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch, Frau Elisabeth Steiner, Herr Christian Tombrink und Frau Dietlind Weinland. Herr Hoch wurde vom Gremium zum Präsidenten und Herr Rothfuß zum Vizepräsidenten des UKRates gemäß § 43 Absatz 4 Satz 2 BNDG gewählt. Der UKRat wird zum 1. Januar 2022 seine Kontrolltätigkeit aufnehmen.

### 14. Gewährleistung geheimer Beratungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium musste zur Kenntnis nehmen, dass Informationen aus seinen geheimen Beratungen gelegentlich in Medienveröffentlichungen thematisiert wurden und so unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangten. Das Kontrollgremium sieht alle Beteiligten, darunter auch die Mitglieder der Bundesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden, die Zugang zu eingestuftem und vertraulichen Unterlagen der Nachrichtendienste haben, in der Verantwortung, die einschlägigen Geheimschutzvorschriften strikt zu beachten und sicherzustellen, dass unzulässige Veröffentlichungen von eingestuftem Informationen unterbleiben.

Das Kontrollgremium hat daher solche Vorfälle dem Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 12 der Geheimschutzordnung des Bundestages angezeigt.

## V. Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten

Der Ständige Bevollmächtigte wird gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Prüfung von Sachverhalten tätig, die einer strukturellen oder einer Ad-hoc-Kontrolle unterzogen werden sollen. Eine Weisung gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG zur Prüfung von Sachverhalten wird in Form eines Untersuchungsauftrags vom Kontrollgremium erteilt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Anlage 2 zur GO PKGr). Zu den von dem Ständigen Bevollmächtigten im Rahmen einer Untersuchung zu bearbeitenden Themenfeldern gehören regelmäßig die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nachrichtendienstes im untersuchungsgegenständlichen Bereich, Struktur und Kooperationen, Methodik und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und eine fachliche Bewertung (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Anlage 2 zur GO PKGr). Die fachliche Bewertung umfasst regelmäßig Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Vorgehens, zur Geeignetheit der Prozesse und Strukturen, Ressourceneinsatz, Erfolge und Optimierungspotenzial (§ 2 Absatz 5 Satz 2 Anlage 2 zur GO PKGr).

Im Berichtszeitraum von Oktober 2019 bis September 2021 hat das Parlamentarische Kontrollgremium den Ständigen Bevollmächtigten mit strukturellen Untersuchungen zu folgenden Themen beauftragt:

- Aufklärungs- und Abwehraktivitäten der deutschen Spionageabwehr,
- Erkenntnisse von MAD und BfV über Waffen, Munitions- und Sprengstoffverluste bei der Bundeswehr und den Sicherheitsbehörden des Bundes sowie über den Verbleib dieser Waffen, Munition und Sprengstoffe bei Extremisten.

Zudem wurde die Arbeit an einer Vielzahl von Untersuchungen, mit denen der Ständige Bevollmächtigte im Vorberichtszeitraum beauftragt wurde (Bundestagsdrucksache 19/15266), fortgeführt, zum Beispiel:

- Open-Source-Intelligence und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Internet in einer bestimmten Abteilung des BfV,
- Beitrag von Nachrichtendiensten des Bundes zur „Force Protection“ im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr
- Qualitätssicherung in der Fernmeldeaufklärung des BND,
- Erkenntnisse und Maßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes zur Aufklärung möglicher rechtsextremistischer Netzwerke mit Bezügen zur Bundeswehr,
- Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen den ehemaligen Beschäftigten des BfV Lothar Lingen
- Einsatz von Tarifbeschäftigten in Kriegs- und Krisengebieten,
- Arbeit der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich aus Sicht der Nachrichtendienste des Bundes,
- Personalsituation bei den Nachrichtendiensten des Bundes.

Berlin, 15. Dezember 2021

**Roderich Kiesewetter**  
Vorsitzender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.